

Lehen geltende Recht und die dazugehörigen, aus einem eigenen Gericht mit Büttel bestehenden Institutionen⁴⁷. Demnach waren von der Erbfolge in die Bauernmannlehen, wie schon die Bezeichnung Mannlehen zu erkennen gibt, Töchter grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings durften Töchter, sofern ein männlicher Leibeserbe nicht vorhanden war, die Lehngüter um ein Drittel ihres Werts *von dem lehenherrn erlösen*, mußten sie dann aber durch einen im Einvernehmen mit dem Herrn bestellten Lehnsträger vermannen lassen. Hinterließ der Inhaber eines Bauernmannlehens gar keine Leibeserben oder waren seine Kinder geistlich, konnte auch ein Bruder die Erbfolge antreten. Ehefrauen hingegen waren nicht erbberechtigt. Heimgefallene Bauernmannlehen hatte der Herr neuerlich zu vergeben, *also das die manschafft nit gemyn-dert werde*. Beim autorisierten Verkauf eines Bauernmannlehens hatte die Herrschaft Anspruch auf fünf Prozent Handlohn⁴⁸. Über eventuell sonst noch in Betracht kommende Erbfälle hatte das Gericht im Konsens mit dem Herrn zu entscheiden. Dem für die Bauernmannlehen zuständigen Gericht gehörten 1490 ein Richter und zwölf Schöffen aus verschiedenen Orten auf dem Ohrenwald an. Sie alle hatten der Herrschaft zu schwören, ihren *schaden zu warnen, frommen zu werben, und das sie wollen in der lehen sachen, so für sie bracht werden, recht sprechen und urteiln nach der lehen herekomen, nyemans zu liebe noch zu leyde*⁴⁹. Im übrigen sollte der Schultheiß oder Richter nicht eher Gericht halten, *er habe dann so viel sachen, das [er] zuversichtig sei, den costs durch das clagegelt und anders daraus zu pringen*. Grundsätzlich hatte die unterlegene Partei für die Gerichtskosten und angefallenen Spesen aufzukommen. Der Büttel hatte seinen Sitz in Neuenstein und erhielt, wenn er eine Person zum Gericht aufbieten mußte, für jede Meile Wegs, die er dabei zurücklegte, acht Pfennige⁵⁰.

Anders als bei den gewöhnlichen Bauernlehen gab es bei den Bauernmannlehen offenbar keinen regelmäßigen Austausch von Brief und Revers. Gleichwohl ist aus dem Jahr 1488 der Text eines Bauernmannlehnbriefs überliefert, der besagt, daß der Lehnsträger dem Lehnsherrn *den gewonlichen eidt* geschworen und sich verpflichtet habe, ihm *gewertig und gehorsame zu sein und alles das ze tun, wie sich von obgelter manlehen von rechts oder gewohnheit wegen gepuret*, namentlich den

47) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 118v-119v.

48) Hans-Jürgen BECKER, Laudemium, in: HRG 2 (1977) Sp. 1643-1647.

49) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 118v.

50) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 119v.